



ZEICHENERKLÄRUNG :

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung.

 Knick anzulegen, § 9 III 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4, Satz 1 BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1

 Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen

PLANVERFASSER: KREIS SEGERBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS KUMMERFELD KREIS SEGERBERG

Über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in die Ortsteile
Großkummerfeld, Kleinkummerfeld und Willingrade

für den Bereich: " Ortsteil Kleinkummerfeld "

⑦ Fläche nördlich der Segeberger Chaussee

Aufgrund des § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem § 34 Abs 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen

Verfahrensvermerke

- 1 Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger- und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.08.1999 unter Fristsetzung bis zum 09.09.1999 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt
- 2 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 27.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden
- 3 Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wurde am 27.09.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 7.10.1999
 J. Mauschel
BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 24.2.2000 Az.: 5-2030/61.2.2 diese Satzung - mit Anlagen und Hinweisen - genehmigt.

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 29.2.2000
 J. Mauschel
BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az.: bestätigt.

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 23.6.2000
 J. Mauschel
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / Der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.2000 16.6.00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs 3 S 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.6.00 in Kraft getreten.

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD DEN 16.7.2000
 J. Mauschel
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER